



**Notifizierungs Nummer :2013/149/D**

Empfangs Datum : 12-Mar-2013

Ende der Frist : 13-Jun-2013

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - SG(2013) D/5764

Richtlinie 98/34/EG

Notificación - Oznámení - Notifikation - Notifizierung - Teavitamine - Γνωστοποίηση - Notification - Notification - Notifica - Pieteikums - Pranešimas - Bejelentés - Notifika - Kennisgeving - Zawiadomienie - Notificação - Hlásenie - Obvestilo - Ilmoitus - Anmälan - Нотификация : 2013/0149/D - Notificare.

No abre el plazo - Nezahajuje odklady - Fristerne indledes ikke - Kein Fristbeginn - Viivituste perioodi ei avata - Καμία έναρξη προθεσμίας - Does not open the delays - N'ouvre pas de délais - Non fa decorrere la mora - Neietekmē atlikšanu - Atidėjimai nepradedami - Nem nyitja meg a késéseket - Ma' jiftaħ il-perijodi ta' dawmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Nao inicia o prazo - Neotvorí oneskorenia - Ne uvaja zamud - Määräaika ei ala tästä - Inleder ingen frist - He ce предвижда период на прекъсване - Nu deschide perioadele de stagnare - Nu deschide perioadele de stagnare.

(MSG: 201300764.DE)

#### 1. strukturierte Informationweiterleitung

MSG 001 IND 2013 0149 D DE 12-03-2013 D NOTIF

#### 2. Mitgliedstaat

D

#### 3. verantwortliche Abteilung

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat E B 2, 11019 Berlin,  
Tel.: 0049-30-2014-6353, Fax: 0049-30-2014-5379, E-Mail: infonorm@bmwi.bund.de

#### 3. zuständige Abteilung

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Referat II B 3, 11019 Berlin,  
Tel.: 0049-30-2014-6064, Fax: 0049-30-2014-5446, E-mail: thomas.ernst@bmwi.bund.de

#### 4. Notifizierungs Nummer

2013/0149/D - H10

#### 5. Titel

Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

#### 6. betroffene Produkte

Geldspielgeräte

#### 7. Notifizierung nach einem anderen Gesetz

-

#### 8. Inhaltszusammenfassung

Die Regelungen zu den Geldspielgeräten werden verschärft. Dazu zählt insbesondere die Einführung einer Spielunterbrechung mit Nullstellung der Geldspielgeräte. Die „Gewinnanmutungen“ (das so genannte Punktespiel) werden durch eine Herstellererklärung begrenzt. Das so genannte Vorheizen der Geldspielgeräte, also das Hochladen von Punkten durch das Personal der Spielstätte, wird ausdrücklich verboten. Die Mehrfachbespielung von Geldspielgeräten wird weiter eingedämmt durch eine Reduzierung der Geldspeicherung und eine Verschärfung der Beschränkung von Automatiktasten. Die maximal zulässige Anzahl von Geldspielgeräten, die in Gaststätten aufgestellt werden darf, wird reduziert. Für alle in Gaststätten aufgestellten Geräte werden technische

Sicherungsmaßnahmen verlangt, durch die verhindert werden soll, dass Jugendliche oder Kinder an den Geräten [spielen](#). Um schneller auf Fehlentwicklungen reagieren zu können, wird die Bauartzulassung für Geldspielgeräte auf zunächst ein Jahr und die Aufstelldauer für jedes einzelne Gerät auf vier Jahre befristet. Es werden gerätebezogene Aufzeichnungspflichten aufgenommen. Die Aufzeichnungen, die während des Spielbetriebs durch die Geldspielgeräte vorgenommen werden, sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist maschinell auslesbar aufzubewahren. Der Manipulationsschutz hat dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen. Zudem werden die Einzelheiten für einen Unterrichtsnachweis für die Aufsteller von Geldspielgeräten sowie ein personenungebundenes Identifikationsmittel (z. B. eine Spielerkarte) geregelt.

#### 9. Kurze Begründung

Der Jugend- und Spielerschutz im gewerblichen [Spiel](#) soll weiter verbessert werden. Zu diesem Zweck sollen Spielanreize und Verlustmöglichkeiten begrenzt, das so genannte Punktespiel eingeschränkt und insgesamt der Unterhaltungscharakter der Geldspielgeräte gestärkt werden. Das Spielverbot für Jugendliche soll effektiver durchgesetzt werden. Instrumente, mit denen frühzeitig erkannt wird, dass ein Geldspielgerät Spielsucht hervorrufen kann, und Instrumente, die gegebenenfalls ein schnelles Eingreifen ermöglichen, sollen gestärkt werden. Darüber hinaus soll der Manipulationsschutz der von Geldspielgeräten erzeugten Daten verbessert werden, um Steuerhinterziehung oder Geldwäsche zu verhindern.

#### 10. Referenzdokumente - Basistexte

Bezug zu den Grundagentexten: Fünfte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 74 vom 23. Dezember 2005)

Grundagentexte wurden im Rahmen einer früheren Notifizierung übermittelt: 2005/0409/D

#### 11. Veranlassung des Dringlichkeitsverfahrens

Nein

#### 12. Gründe für die Dringlichkeit

-

#### 13. Vertraulichkeit

Nein

#### 14. Steuerliche Maßnahmen

Nein

15. Angaben zur Folgenabschätzung befinden sich auf Seite 20 des Entwurfs.

16. TBT-Übereinkommen

NEIN - Der Entwurf hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS-Übereinkommen

Nein - Der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Maßnahme

Catherine Day  
Generalsekretärin  
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie 98/34  
Fax: (32-2) 296 76 60  
email: [dir83-189-central@ec.europa.eu](mailto:dir83-189-central@ec.europa.eu)